



## **Anordnung der kommunalen Urnenwahl vom Sonntag, 7. März 2021**

---

- I. Bekanntmachung zur Anordnung der kommunalen Neuwahlen für**
    - Urnenbüro
    - Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungskommission für die Amtsdauer 2021 bis 2024
  - II. Bekanntmachung zur Anordnung der kommunalen Ersatzwahl für**
    - Controllingkommission für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024
- 

### **Der Gemeinderat Greppen,**

in Vollzug des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988, das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 und die Gemeindeordnung vom 23. August 2020,

**beschliesst:**

### **I. Kommunale Wahlen / Ersatzwahl**

---

1. Am **Sonntag, 7. März 2021**, finden in der Gemeinde Greppen folgende kommunalen Wahlen und Ersatzwahl – unter Vorbehalt einer stillen Wahl – im Urnenverfahren statt.:
  1. Neuwahl Mitglieder des Urnenbüros für die Amtsdauer 2021 bis 2024
  2. Neuwahl Mitglieder der Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungskommission und deren Präsident/in für die Amtsdauer 2021 bis 2024
  3. Ersatzwahl eines Mitglieds der Controllingkommission für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024

Die Ersatzwahl ist wegen der Demission von Frau Beatrice Mast notwendig.

### **II. Urnenzeit**

---

2. Das Urnenbüro ist am Wahlsonntag von 10.30 bis 11.00 Uhr im Gemeindehaus Greppen (Urnenlokal) an der Seestrasse 2, 6404 Greppen, geöffnet.

### **III. Wahlverfahren**

---

3. Die Neuwahlen der Mitglieder des Urnenbüros, der Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungskommission und die Ersatzwahl eines Mitglieds der Controllingkommission erfolgen aufgrund der abgesagten Gemeindeversammlung vom 26. November 2020 an der Urne im Majorzwahlverfahren. Das absolute Mehr ist für die Wahl des/r Präsidenten/in und der übrigen Mitglieder nach den hierfür abgegebenen Stimmen für die Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungskommission je gesondert zu berechnen.

#### IV. Briefliche Stimmabgaben

---

4. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Wer brieflich abstimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es.
5. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann:
  - frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungs-/Wahltag der Post übergeben;
  - persönlich am Schalter der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten abgegeben werden;
  - in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen werden (letzte Leerung am Abstimmungs-/Wahlsonntag um 11.00 Uhr);
  - im Urnenbüro abgegeben werden (Abstimmungs-/Wahlsonntag von 10.30 bis 11.00 Uhr)

#### V. Wahlvorschläge – Stille Wahl

---

6. Für die Wahl der Urnenbüromitglieder, der Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungskommission und die Ersatzwahl eines Mitglieds der Controllingkommission ist das stille Wahlverfahren möglich. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 18. Januar 2021, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Greppen eintreffen.
7. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
8. Die Wahlvorschläge sind durch mind. 10 Stimmberechtigte zu unterzeichnen. Jeder Stimmberechtigte kann pro Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann seine Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückziehen.
9. Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidaten als zu wählen sind enthalten. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die vorgeschlagenen Kandidaten wie die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Heimatort, der Beruf sowie bei der Wiederwahl "bisher" oder bei erstmaliger Wahl "neu" anzugeben. Zum Verkehr gegenüber den Behörden ist eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.
10. Das Wahlvorschlags-Formular kann auf der Homepage der Gemeinde Greppen heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei Greppen bezogen werden.
11. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidaten für die einzelnen Kommissionen vorgeschlagen, die ins Amt zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat (§ 154 Abs. 2 StRG) und allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt (§ 87 Abs. 1 und 2 StRG).
12. Der Gemeinderat hat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festzuhalten und sofort öffentlich bekannt zu machen. Falls alle Sitze in stiller Wahl besetzt werden, wird die Urnenwahl der entsprechenden Kommission abgesagt.
13. Es gelten folgende Unvereinbarkeiten von Funktionen gemäss Artikel 6 der Gemeindeordnung:

##### **a. Controllingkommission**

Mitglieder des Gemeinderats, der/die Gemeindeschreiber/in und Angestellte der Gemeinde Greppen können nicht der Controllingkommission angehören.

14. Das Anforderungsprofil der Controllingkommission (gemäss GO Art. 29 Abs. 3) beinhaltet das Pflichtenheft mit Anhang und das Handbuch Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen von Luzerner Gemeinden. Die entsprechenden Dokumente sind auf der Homepage der Gemeinde Greppen [www.greppen.ch](http://www.greppen.ch) aufgeschaltet.

## VI. Urnenwahl

---

15. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Verfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988.
16. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit der Blankoliste den Stimmberechtigten zugestellt.
17. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 12. Februar 2021 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten für die Neuwahlen der Mitglieder des Urnenbüros und der Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungskommission sowie der Ersatzwahl eines Mitglieds der Controllingkommission aufgrund den eingegangenen Wahlvorschläge, eine Blankoliste und die Wahlanleitung.
18. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Greppen können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten gegen Vergütung von Fr. 10.00 pro 100 Stück beziehen. Eine allfällige Bestellung hat bis spätestens am 1. Februar 2021 bei der Gemeindekanzlei Greppen zu erfolgen.
19. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch nichtamtliche Kandidatenlisten zulässig. Für diese gelten folgende Anforderungen (§ 33 Stimmrechtsgesetz):

|                 |                    |
|-----------------|--------------------|
| Format:         | A5 hoch            |
| Papierqualität: | Farbe weiss, 80 gr |
| Schriftfarbe:   | schwarz            |

## VII. Stimmberechtigung

---

20. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 2. März 2021 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Greppen geregelt haben.
21. Zur Wahl wird nur zugelassen wer auf dem Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeinde Greppen zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Das Stimmregister wird am Dienstag, 2. März 2021, 18.00 Uhr, abgeschlossen.
22. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat Greppen einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

## VIII. Zweiter Wahlgang

---

23. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 Stimmrechtsgesetz fortzusetzen. Ein allfälliger **2. Wahlgang** findet am **Sonntag, 11. April 2021** statt.
24. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 11. März 2021, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Greppen eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten

Wahlgang genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

#### **IX. Strafbare Praktiken**

---

25. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282<sup>bis</sup> StGB).

#### **X. Ermittlung und Bekanntgabe der Ergebnisse**

---

26. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Gemeinderates Greppen. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung gemäss § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG). Die Genehmigung der Wahlen erfolgt durch den Gemeinderat.
27. Dieser Beschluss wird im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde Greppen [www.greppen.ch](http://www.greppen.ch) veröffentlicht.

Greppen, 23. Dezember 2020

**GEMEINDERAT GREPPEN**

**Verteiler:**

- Anschlagkasten
- Homepage
- Parteipräsidenten/innen
- Urnenbüro, alle Mitglieder
- Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungskommission, alle Mitglieder
- Controllingkommission, alle Mitglieder
- Gemeinderat Greppen